S9 Quote zur Einberufung der Gesamtmitgliederversammlung

Die Gesamtmitgliederversammlung möge beschließen:

Die Bezirkssatzung des Bezirksverbands Tempelhof-Schöneberg wird wie folgt geändert:

In § 15 Absatz 5 Satz 1 wird die folgende Änderung vorgenommen:

> Eine ordentliche oder außerordentliche Gesamtmitgliederversammlung muss unverzüglich unter Wahrung vorgesehener Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen von einem **Zehntel**~~Fünftel~~ der Mitglieder des Bezirksverbandes Tempelhof-Schöneberg beantragt wird.